

BVGer E-5280/2015 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5280_2015

FR: TAF E-5280/2015 du 22 août 2017

IT: TAF E-5280/2015 del 22 agosto 2017

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012, 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gelten.

E. 4.1

Vorab ist die in der Beschwerde formulierte Rüge, die Vorinstanz habe den Sachverhalt mangelhaft festgestellt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt, zu prüfen, da ein Verfahrensmangel allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1151 ff.).

E. 4.2

Diesbezüglich bringen die Beschwerdeführenden vor, die Vorinstanz habe ihren Entscheid einzig und allein auf die beiden eingereichten Schreiben gestützt. Dass der Beschwerdeführer zu einer Befragung aufgeboten worden sei, zeige jedoch, dass der rechtserhebliche Sachverhalt, rein gestützt auf diese beiden Schreiben, nicht abschliessend erstellt gewesen sei. Anlässlich des Verfahrens sei er zudem nie aufgefordert worden, bereits getätigte Aussagen zu präzisieren, sondern nur, seit dem 6. August 2012 neue und mit seinem Asylgesuch zusammenhängende wichtige Ereignisse darzulegen.

E. 4.3

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- bzw. Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Ferner ist dies der Fall, wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidewesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG; vgl. Christoph Auer in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], *Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2008, Rz. 8 zu Art. 12) und durch die im Anspruch auf rechtliches Gehör mitenthaltene Parteirechte auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung ergänzt wird (vgl. BGE 122 V 157 E. 1a). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Asylvorbringen zu würdigen und die von der asylsuchenden Person angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen (vgl. dazu BVGE 2012/21 E. 5.1).

E. 4.4

Ein Asylgesuch kann - respektive konnte - gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (vgl. zum Ablauf des erstinstanzlichen Ausland-Asylverfahrens BVGE 2007/30 E. 5).

E. 4.5

Vorliegend konnten die Beschwerdeführenden aufgrund begrenzter Ressourcen nicht persönlich auf der Schweizerischen Botschaft in Addis Abeba angehört werden. Das BFM stellte vor diesem Hintergrund in der Zwischenverfügung vom 20. Juni 2012 fest, das schriftliche Asylgesuch lasse noch einige entscheidungsrelevante Fragen offen, welche im Rahmen der Sachverhaltsabklärung schriftlich zu beantworten seien. Die Beschwerdeführenden wurden dabei explizit darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Fragen möglichst genau und konkret erfolgen solle und dass sie gemäss Art. 8 AsylG an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken hätten. Dass der Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt dennoch auf die Schweizerische Botschaft in Addis Abeba vorgeladen wurde, eine Befragung aber anscheinend nicht möglich war (fehlender "pass permit" und fehlgeschlagene Kontaktaufnahme) zeigt zwar, dass die Vorinstanz noch ein Interesse an einer persönlichen Befragung hatte, allerdings wurde den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 15. Juni 2015 stattdessen Gelegenheit gegeben, ihre aktuelle Situation (seit dem 6. August 2012) und neue, mit ihrem Asylgesuch zusammenhängende Ereignisse, darzulegen. Wie bereits erwähnt, darf sich die entscheidende Behörde trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Asylvorbringen zu würdigen und die von der asylsuchenden Person angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen (vgl. dazu BVGE 2012/21 E. 5.1). Entgegen der Auffassung in der Rechtsmitteleingabe hatten die Beschwerdeführenden insgesamt genügend Möglichkeiten, ihre Asylgründe darzulegen. Der Beschwerdeführer erhielt im Vorverfahren mehrmals die Möglichkeit, sich zu seinen Asylgründen zu äussern. Er wurde dabei explizit auf seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG hingewiesen. Im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens wäre es ihm auch möglich gewesen, weitere Eingaben und damit weitere Ausführungen zu den vorgebrachten Asylgründen zu machen. Mit ihrer Vorgehensweise hat die Vorinstanz den Anforderungen an die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts Genüge getan. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes liegt demnach nicht vor. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Beschwerdeführer auch in seiner Rechtsmitteleingabe keine diesbezüglichen Ergänzungen anbrachte. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

Das Staatssekretariat bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen andern Staat auszureisen (aArt. 20 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist, d.h. wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Das SEM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um

Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 5.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärungen zugemutet werden kann. Die Einreise ist aber selbst im Falle einer allfälligen Schutzbedürftigkeit zu verweigern, wenn Asylausschlussgründe vorliegen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 5.4

Eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist dann glaubhaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.5

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung vom 4. August 2015 im Wesentlichen aus, es sei vorweg darauf hinzuweisen, dass das Asylgesuch der - sich in der Schweiz befindlichen - Ehefrau und Mutter der Beschwerdeführenden deshalb abgelehnt worden sei, weil ihre Vorbringen zu der angeblichen Festnahme des Beschwerdeführers und damit zusammenhängende Vorfälle den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit (recte Glaubhaftigkeit) gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen würden. Diese Verfügung sei unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers seien ebenfalls nicht überzeugend ausgefallen. Obwohl er darauf hingewiesen worden sei, seine Fluchtgründe genau, konkret und detailliert darzulegen, seien diese oberflächlich und pauschal ausgefallen. Den Akten seien keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea einreiserelevante Nachteile erlitten hätten oder ihnen solche drohen würden. Damit erübrige sich eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung im asylrechtlichen Ausnahmeverfahren. Der Vollständigkeit halber werde dennoch darauf hingewiesen, dass sich die - in der Schweiz befindliche - Ehefrau und Mutter der Beschwerdeführenden augenscheinlich emotional für eine neue Familie entschieden habe; das diesbezüglich eingereichte Schreiben vermöge nicht zu überzeugen. Nach dem Gesagten sei den Beschwerdeführenden die Einreise in die Schweiz zu verweigern und das Asylgesuch abzulehnen.

E. 5.6

Die Beschwerdeführenden bringen dagegen vor, zwischen den Ausführungen im schriftlichen Asylgesuch vom 10. Juli 2011 und den persönlichen Schreiben des Beschwerdeführers würden keine Abweichungen vorliegen. Zudem müsse auf die Schwierigkeit des Informationsaustausches hingewiesen werden, da die Aussagen des

Beschwerdeführers immer über seine in der Schweiz wohnhafte Frau an die Rechtsvertretung gelangt seien. Das SEM habe es zudem unterlassen, die sprachliche Barriere bei der Beurteilung der Aussagen des Beschwerdeführers zu würdigen. So habe dieser auf das in deutscher Sprache verfasste Schreiben des SEM vom 20. Juni 2012 in Englisch geantwortet, was nicht seine Muttersprache sei. Es sei daher durchaus nachvollziehbar, dass die schriftlichen Antworten nicht detaillierter ausgefallen seien. Auch aus dem Umstand, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers seine Inhaftierung nicht glaubhaft machen können, könne nicht geschlossen werden, dass er selbst im Zeitpunkt der Ausreise keine asylrelevanten Nachteile erlitten habe beziehungsweise von solchen bedroht gewesen sei. Vielmehr seien seinen Ausführungen klare Anhaltspunkte zu entnehmen, dass er in Eritrea wegen falscher Anschuldigungen inhaftiert worden sei und dass er nach der Flucht aus dem Gefängnis Eritrea illegal verlassen habe und gleichzeitig desertiert sei. Da die Bestrafung für Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng sei, sei er im Zeitpunkt seiner Ausreise einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen und die Vorinstanz hätte die weiteren Voraussetzungen der Erteilung einer Einreisebewilligung im asylrechtlichen Ausnahmeverfahren prüfen müssen.

E. 6.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass keine glaubhaft dargelegten Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine asylrelevante Gefährdung der Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea schliessen lassen. So fielen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu der angeblichen Haft, den Haftbedingungen und der Ausreise aus Eritrea oberflächlich und pauschal aus. Zu den Haftbedingungen konnte der Beschwerdeführer nur verschiedene Krankheiten und eine Nahrungsknappheit erwähnen und dies, obwohl er angeblich zwei Jahre inhaftiert gewesen und ihm eine - auch im eritreischen Kontext nicht unerhebliche - Straftat vorgeworfen worden sein soll (vgl. Akten des Asylverfahrens, B7/4, S 3). Auch bezüglich der angeblichen Flucht gab der Beschwerdeführer - trotz Aufforderung, die Flucht möglichst detailliert zu schildern - nur knappe und oberflächliche Antworten (vgl. Akten des Asylverfahrens, B7/4, S. 2). Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen. Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass seine Ausführungen aufgrund der sprachlichen Barriere nicht detaillierter ausgefallen seien, ist entgegenzuhalten, dass dieser seit Beginn des Verfahrens vertreten ist. Zudem telefonierte er angeblich zwei bis dreimal wöchentlich mit seiner in der Schweiz lebenden Frau. Es wäre ihm deshalb möglich gewesen, eine Übersetzung - sei es telefonisch oder schriftlich - zu organisieren, um seine Asylgründe ausführlich darzulegen und damit seiner Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nachzukommen. Schliesslich sei an dieser Stelle angemerkt, dass - wie die Vorinstanz bereits zutreffend feststellte - auch die Vorbringen der Ehefrau des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner Inhaftierung als unglaubhaft erachtet wurden. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden vermögen somit den Anforderungen an Art. 7 AsylG nicht zu genügen.

E. 6.2

Daran vermag auch das Vorbringen, dass die Beschwerdeführenden Eritrea illegal verlassen hätten, nichts zu ändern, zumal subjektive Nachfluchtgründe (sofern keine Vorfluchtgründe vorliegen bzw. glaubhaft gemacht wurden) zum Ausschluss des Asyls gemäss Art. 54 AsylG führen und die Einreise in die Schweiz entsprechend nicht bewilligt wird (vgl.

BVGE 2011/10 E. 7). Der Vollständigkeit halber sei diesbezüglich erwähnt, dass das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) nach einer eingehenden quellengestützten Lageanalyse (E. 4.6-4.11) zum Schluss kam, dass die bisherige Praxis, wonach eine illegale Ausreise per se zur Flüchtlingseigenschaft führte, nicht mehr aufrechterhalten werden könne (E. 5.1). Für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im eritreischen Kontext bedürfe es neben der illegalen Ausreise zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche zu einer Verschärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (E. 5.2).

E. 6.3

Da die Beschwerdeführenden nach dem Gesagten im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine asylrelevante Gefährdung darzulegen vermochten, ist ihr Asyl- und Einreisegesuch unbesehen einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz und ohne Prüfung, inwiefern ein Verbleib für sie in Äthiopien zumutbar ist, abzulehnen. Es erübrigt sich daher auch, auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde einzugehen. Im Sinne einer Vermutung ist in denjenigen Fällen, in denen sich die Asylsuchenden bereits in einem Drittstaat aufhalten, ohnehin davon auszugehen, die betroffenen Personen hätten in diesem Drittstaat bereits den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen (vgl. BVGE 2011/10). Werden die weiteren Kriterien (Zumutbarkeit der Zufluchtnahme und Beziehungsnähe zur Schweiz) im vorliegenden Fall dennoch geprüft, ist mutmasslich von einem zumutbaren Verbleib im derzeitigen Aufenthaltsstaat auszugehen, haben sich die Beschwerdeführenden doch anscheinend im UNHCR-Lager in E. _____ registrieren lassen und verfügen folglich über einen legalen Aufenthaltsstatus. Allgemein lässt sich sagen, dass die Lage in Äthiopien nicht von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt geprägt ist, so dass das Bundesverwaltungsgericht eine Rückkehr von Personen dorthin, mithin ein dortiger Aufenthalt, als grundsätzlich zumutbar erachtet (vgl. BVGE 2011/25 E. 8.3; Urteil des BVGer D-5604/2015 vom 17. Juli 2017 E. 9.4.2). Schliesslich vermag auch die familiäre Situation der Beschwerdeführenden nichts an der gesamten Einschätzung zu ändern, zumal die Ehefrau und Mutter der Beschwerdeführenden schon seit mehreren Jahren getrennt von ihnen lebt und in der Schweiz offensichtlich eine neue Familie gründete.

E. 6.4

Das SEM hat somit den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 8.2

Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG wurde mit Zwischenverfügung vom 4. September 2015 gutgeheissen und den Beschwerdeführenden der rubrizierte Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb durch das Bundesverwaltungsgericht zu übernehmen (vgl. Art. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nach Praxis des Gerichts werden amtlich bestellte Rechtsvertreter ohne Anwaltspatent mit einem Stundensatz von Fr. 100.- bis 150.- entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem amtlich bestellten Rechtsbeistand ist - gemäss eingereichter Honorarnote vom 21. September 2015 - zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts ein Honorar von insgesamt Fr. 1'065.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.